



Kein Vergaserbrand — sondern die Demonstrierung eines neuartigen Löschverfahrens durch Lionel H. Dolare aus London

steht es mit der strafgerichtlichen Verantwortung. Hier muß jeder selbst für seine Fahrlässigkeit einstehen. Und wie leicht es ist, eine solche zu konstruieren, läßt der mehrfach genannte § 18 ahnen, zumal nicht alle Richter das nötige Autosachverständnis und die Autofreundlichkeit besitzen, die manchen Fall in milderem Lichte erscheinen lassen könnten. Die fahrlässige Körperverletzung wird im allgemeinen nur auf Antrag verfolgt. Bringt man also den Verletzten so weit, daß er keinen Strafantrag stellt, so hat der Fall kein strafgerichtliches Nachspiel.

Das gilt aber nicht bei dem sogenannten Berufsfahrer. Wurde nämlich bei der fahrlässigen Körperverletzung die Aufmerksamkeit außer Acht gelassen, zu der der Fahrer infolge seines Amtes, Gewerbes oder Berufes besonders verpflichtet war, so muß die Strafverfolgung auch ohne Strafantrag von der Staatsanwaltschaft durchgeführt werden. Hier hilft also eine Einigung mit dem Verletzten nichts. Hierauf werden nun viele sagen, das ginge sie nichts an, da sie ja nicht Berufsfahrer seien; demgegenüber steht aber das Reichsgericht wiederholt auf einem anderen Standpunkt, daß nicht nur Berufsfahrer zur besonderen Aufmerksamkeit verpflichtet seien, sondern, daß auch von denjenigen, denen das Kraft-



Die Menge beobachtet ein auf den Pariser Boulevards in Brand geratenes Auto